



Satzung des Marktes Kirchenthumbach über Ehrungen und Auszeichnungen

I. Ernennung zum Ehrenbürger

II. Bürgermedaille

III. Sport-Ehrennadel

IV. Vereinsjubiläum

Satzung des Marktes Kirchenthumbach über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Kirchenthumbach erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und aufgrund des Beschlusses vom: 05.02.2003 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Kirchenthumbach besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Kirchenthumbach verleiht.
- 2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürgerbrief ist aus Pergament gefertigt. Er trägt am Kopf das farbige Wappen des Marktes Kirchenthumbach. Den Text der Urkunde beschließt der Marktgemeinderat von Fall zu Fall.
Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Kirchenthumbach eintragen.
- 3) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Ernennung zum Ehrenbürger ist jeder Gemeindebürger. Die Vorschläge sind schriftlich eingehend zu begründen. Die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Auszeichnung ist, dass die zu ehrende Person durch ihre außergewöhnlichen Leistungen
 - die Entwicklung des Marktes Kirchenthumbach entscheidend beeinflusst hat, oder
 - das Wohl der Einwohner in besonders herausragendem Maße gefördert hat.
- 4) Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger wird durch den Marktgemeinderat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. Ein einstimmiger Beschluss über die Ernennung ist anzustreben.
Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den 1. Bürgermeister in einer öffentlichen, besonderen Festsitzung des Marktgemeinderates.
- 5) Der Ehrenbürger ist zu allen öffentlichen Veranstalten und Festen des Marktes Kirchenthumbach einzuladen.
- 6) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
Der Widerruf wird mit Zustellung des Widerrufbescheides wirksam. Im Falle des Widerrufs ist die Urkunde zurückzugeben.

II. Bürgermedaille

§ 2

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Kirchenthumbach durch aner kennenswerte Leistungen kultureller, technischer, wirtschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, wissenschaftlicher, karitativer oder sozialer Art verdient gemacht haben, oder die dem Ansehen des Marktes Kirchenthumbach oder dem Wohl der Allgemeinheit in besonderer Weise dienen, kann die Bürgermedaille in Silber (835/000) verliehen werden.
Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die eine langjährige, treue und aufopfernde Tätigkeit für die Allgemeinheit aufzuweisen haben.
Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Silber soll über 10 Personen nicht hinausgehen.
- 2) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Kirchenthumbach durch besonders aner kennenswerte Leistungen kultureller, technischer, wirtschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, wissenschaftlicher, karitativer oder sozialer Art verdient gemacht haben, oder die dem Ansehen des Marktes Kirchenthumbach oder dem Wohl der Allgemeinheit in außergewöhnlicher Weise dienen, kann die Bürgermedaille in Gold (585/000) verliehen werden.
Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die eine mindestens 24-jährige, treue und aufopfernde Tätigkeit für die Allgemeinheit aufzuweisen haben.
Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold soll über 5 Personen nicht hinausgehen.
- 3) Die Bürgermedaille ist in Silber oder Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Kirchenthumbach mit der Umschrift „**Markt Kirchenthumbach**“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „**Für Verdienste um den Markt Kirchenthumbach**“, sowie die eingravierte Jahreszahl ihrer Verleihung.
- 4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „...**hat sich um den Markt Kirchenthumbach durch besonders aner kennenswerte Leistungen verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Silber/Gold verliehen.**
Kirchenthumbach, den
Markt Kirchenthumbach
Erster Bürgermeister.“
- 5) Die Träger der Bürgermedaille sind zu allen öffentlichen Veranstaltungen und Festen des Marktes Kirchenthumbach einzuladen.
- 6) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Der Widerruf wird mit Zugang des Widerrufbescheides wirksam. Im Fall des Widerrufs sind Auszeichnung und Urkunde zurückzugeben.

III. Sport-Ehrennadel

§ 3

- 1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Marktgemeinde Kirchenthumbach kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Marktgemeinde Kirchenthumbach die Sport-Ehrennadel verliehen werden.
- 2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung liegen.

§ 4

- 1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für:

- 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften,**
- 2. 2. und 3. Siege bei Landesmeisterschaften,**
- 3. verdienstvolle Vereinsfunktionäre,**

verliehen.

- 2) Die Sport Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Marktgemeinde Kirchenthumbach, für:

- 1. Siege bei Landesmeisterschaften,**
- 2. 2. und 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften,**
- 3. verdienstvolle Vereinsfunktionäre,**

verliehen.

- 3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- 4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- 5) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder Sachpreise überreicht werden.

§ 5

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 6

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Vereinsjubiläum

§ 7

- 1) Vereinen mit Sitz in der Marktgemeinde Kirchenthumbach kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe bis 100,00 € gewährt werden.
- 2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.